

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *№ 54.* Verordnung, die Irrenstation bei der Landesanstalt Waldheim betr. S. 215. — *№ 55.* Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulateur der Sparkasse zu Coblenz enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. S. 216. — *№ 56.* Verordnung, die Bewilligung von Fortstellen an Nichtkürzte Seiten der Wechseltr. betr. S. 216. — *№ 57.* Bekanntmachung, die Verlingerung des Wohnortlegitimes der Chemnitz Stadtbank betr. S. 217. — *№ 58.* Gesetz, einige Änderungen des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betr. S. 218. — *№ 59.* Gesetz, einige Änderungen des Gesetzes über den Urkundenfälscher betr. S. 219. — *№ 60.* Verordnung, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr. S. 221. — *№ 61.* Verordnung wegen Berichtigung einer Bekanntmachung, die Kündigung Kantstädter, zur Umzahlung nicht gelangten Staatsanleihenbills der Staatsanleihe vom 2. Januar 1867 betr.

№ 54. Verordnung,

die Irrenstation bei der Landesanstalt Waldheim betreffend;

vom 27. März 1879.

Nachdem bei der Strafanstalt Waldheim eine Irrenstation errichtet worden ist, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch verordnet, daß auf gedachte Irrenstation, welche in die Reihe der allgemeinen Landes-Heil- und Verforg-Anstalten eingetretten ist, diejenigen Gesetzesbestimmungen und sonstigen Anordnungen Anwendung finden, welche in Betreff der an die Landes-Heil- und Verforg-Anstalten zu zahlenden Verpflegbeiträge erlassen sind oder künftig erlassen werden.

Dresden, am 27. März 1879.

Ministerium des Innern.

v. Noßitz-Wallwitz.

Geyh.